Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Miscellen.

Litterarhistorisches.

Theophrasts Bücher über die Gesetze.

Das umfassendste und häufig von den Griechischen Lexikographen und Scholiasten angeführte, noch häufiger wohl stillschweigend benutzte Werk, was Theophrast über Gesetzgebung verfaßt hat, wird in dem Schriftenverzeichniß bei Laertius Diogenes V 44 so aufgeführt: *Νόμων κατὰ στοιχεῖον κδ̄*. Heißt das, daß der Stoff alphabetisch nach Stichwörtern geordnet war? Ein zufälliger Umstand könnte dieser wenig wahrscheinlichen Annahme zur Stütze gereichen. Bei Joannes Stob. findet sich im Florileg. 44, 22 ein großes Bruchstück, das nach dem Lemma der besten Handschrift in Wien *ἐκ τῶν Θεοφράστου περὶ συμβολαίων* entnommen ist. Daß dieses Kapitel aber im XVIII. Buch der *Νόμοι* behandelt war, wird wahrscheinlich durch das Citat bei Harpokration S. 141, 28 Bekk. Sollte es nun nicht mehr als zufällig sein, daß Σ gerade der achtzehnte Buchstabe des Alphabets ist?

Allein gerade aus jenem umfänglichen Fragment *π. συμβ.* können wir ersehen, in welcher Weise Theophrast den ungeheuren Stoff zu ordnen wußte. Sein Werk sollte ein würdiges Seitenstück zu Aristoteles Politien werden; ja er suchte dies Vorbild wenigstens insoweit zu überbieten, als er sich nicht begnügte die Gesetze der einzelnen hellenischen Staaten zu sammeln und der Reihe nach vorzuführen, sondern für die wesentlichsten Punkte der Legislatur die verschiedenen Bestimmungen jener vergleichend zusammenstellte. Wie sehr er dabei auch auf das Einzelne einging, lehrt jene eben angeführte Auseinandersetzung über den Güterverkauf.

Mit einer so umfassenden und rationellen Bearbeitung des Gegenstandes würde sich denn doch alphabetische Anordnung sehr schlecht vertragen haben. Wie hätten Sammelbegriffe, wie die *συμβόλαια*, mit solchem Detail zusammenhängend erörtert werden können, wenn auch über *πρᾶσις, συγγραφαί, παρακαταθῆκαι* u. s. f. an ihrer Stelle die nöthigen Specialitäten beigebracht werden mußten? Und

selbst davon abgesehen, müssen uns nicht unsere allgemeinen Begriffe von Litteraturentwickelung mißtrauisch gegen eine Hypothese machen, die Theophrast zu einem Encyclopädisten stempeln würde?

Unser Mißtrauen wird völlig gerechtfertigt durch die genaueren Citate der Schrift, welche wir meist dem Lexikon des Harpokration verdanken. Aus ihnen ergibt sich mehrmals bei aufeinander folgenden Büchern ein directer Zusammenhang des Inhalts. Es muß in den drei ersten Büchern, wenn sie nicht zugleich auch eine allgemeine Einleitung in sich faßten, von der gesetzgebenden Gewalt die Rede gewesen sein: es fehlen Citate aus B. I und II, dagegen erwähnt Harpokr. 96, 18 aus B. III die Obliegenheit der Thesmoteten alljährlich die Gesetze zu revidiren. Das IV. bis VII. Buch hat das Gerichtsverfahren umfaßt; und zwar werden wir uns als Gegenstand des IV. und V. Buchs die δημόσιοι ἀγῶνες zu denken haben: Harp. 108, 13 und das lex. rhetor. p. 667, 14 Pors. führen jener über die προβολή, dieses über die εἰσαγγελία Einschlägliches aus B. IV an, für das V. Buch zeugt dasselbe lex. p. 677, 9 v. δημόσιοι ἀγῶνες. Hierzu kommt eine Anführung des VII. Buchs in den Scholien zu Platons Gesetzen XI p. 937 D über die ἀνάδικοι κρίσεις. Wiederum bleiben zwei Bücher ohne bestimmten Beleg. Auf sie folgen zwei, X und XI, deren Gegenstand das Bürgerrecht gewesen zu sein scheint: Harp. 167, 15 aus B. X, und derf. 103, 1 aus dem XI. beschäftigen sich mit Metöken und Isotelen. Am sichersten ist der unmittelbare Zusammenhang der Bücher XIII—XVI, aus denen allen sich außer B. XIV Anführungen erhalten haben, welche die Gesetzgebung über Mord und Todtschlag betreffen: XIII bei Harp. 140, 29 über die ἁλόντες ἐπ' ἀκουσίῳ φόνῳ; XV bei Harp. 181, 2 über Vergiftung; XVI bei demf. 74, 11 über die Gerichtsbarkeit des Tribunals ἐν Φρεαττοῖ und 180, 2 über Sühnung des Todtschlags durch Geldbuße. Buch XVIII handelte über Privatprocesse; Harp. 141, 27 berichtet daß Theophr. hier die οὐσίας δίκη besonders erörtert habe; vielleicht gehört hierher das zu Anfang erwähnte Fragment περὶ συμβολαίων, und es waren dann auch die Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit erörtert. Das XX. Buch war gewiß (nach Harp. 26, 13 und 147, 29) den Bestimmungen über öffentliche Spiele und Wettkämpfe gewidmet. So weit reichen die bestimmten Zeugnisse, die hinreichen die systematische Anordnung des Stoffs zu beweisen.

Aber wie ist dann der merkwürdige Zusatz des alexandrinischen Bibliothekars 'κατὰ στοιχεῖον' zu erklären? Mir scheint, die Deutung liegt nahe. Wie sonst allgemein, so werden auch in dem Katalog bei Laertius die Bücher nach den geläufigen griechischen Zahlzeichen ($\bar{\kappa} = 20$) registrirt. Die Aristotelischen Bücher sind bekanntlich nicht mit den Zahlzeichen, sondern den Buchstaben des Alphabets numerirt, so daß $\zeta = 6$, $\kappa = 10$ gilt. Und die Commentatoren des Aristoteles wiederholen es uns bis zum Ueberdruß, daß diese Art der Bücherbezeich-

nung eine recht eigentlich peripatetische sei. Zum Unterschied also von der sonst im Katalog der Theophrasteischen Schriften befolgten Numerirweise wird durch jene Bemerkung besonders hervorgehoben, daß bei den *Νόμοι*, deren Bücherzahl sich mit der Buchstabenzahl des Alphabets deckte, die Buchstaben als Buchzahlen benutzt waren.

Häufig kommen übrigens die Citate *ἐν τῷ περὶ νόμων* oder *ἐν τοῖς π. ν.* vor. Diese sind nicht dem einzelnen Buche *περὶ νόμων* zuzuweisen, das Laert. V 47 anführt, sondern auf jenes umfangreiche Werk zu beziehen. Auch anderwärts ist solche ungenaue Art zu citiren nicht selten, namentlich in abgeleiteten Quellen. Für unseren Fall aber läßt es sich mehrmals beweisen; z. B. das unbestimmte Citat des Suidas v. *συστομώτερον* (*'ἐν τῷ π. ν.'*) enthält dasselbe was Harp. p. 167, 15 aus dem X. Buch der *Νόμοι* anführt. Jenes einzelne Buch aber muß allgemeiner und grundlegender Art gewesen sein, und bildete vielleicht das I. Buch des großen Werks; ihm wird man die beiden Definitionen zutheilen müssen, welche sich in die Digesten verirrt haben (I 3, 3 und ibid. 6), vielleicht auch den Gemeinplatz bei Stobäus floril. 37, 21.

H. Usener.

Plautus und die fabula Rhinthonica.

W. Teuffel (Rhein. Mus. VIII 25 f.) war es wohl zuletzt, der sich der hergebrachten Meinung, daß wir in Plautus' Amphitruo ein Exemplar der fabula Rhinthonica besäßen, angenommen hat. Gegen Ladewig, der (über. d. Can. d. Volc. Sed. S. 23 ff.) jene Auffassung zu widerlegen versucht hatte, macht er zweierlei geltend: erstlich sei der Ausdruck, mit welchem Stephanus von Byzanz die Eigenthümlichkeit des Rhinthon bezeichnet, *τὰ τραγικὰ μεταρρυθμίζων εἰς γελοῖον* nicht auf die Parodie griechischer Tragödien zu beschränken (wodurch allerdings Plautus' Amphitruo von dieser Gattung ausgeschlossen würde), sondern allgemeiner von der Parodie tragischer Stoffe zu verstehen. Sodann müsse doch nach dem Zeugniß der Grammatiker, welche die Rhinthonica als eine besondere Gattung des Römischen Lustspiels aufführen, die Rhinthonica einmal eine Rolle in der Bühnendichtung der Römer gespielt haben. Beide Einwendungen sind begründet, aber dennoch ist der darauf gebaute Schluß, Plautus' Amphitruo sei eine solche Rhinthonica irrig. Zunächst reicht jener Ausdruck *τὰ τραγικὰ μεταρρυθμίζων εἰς γελοῖον* nicht aus, um die Eigenthümlichkeit des Rhinthon zu bezeichnen. Denn läßt sich nicht ganz dasselbe von derjenigen Gattung der Epicharmischen Komödie sagen, welche im Unterschiede von anderen die mythologische genannt worden, und von